

VERORDNUNG (EG) Nr. 591/2008 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 zur Eröffnung von Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurden Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet. Die Frist für die Einreichung von Angeboten für die letzte Teilausschreibung endet am 25. Juni 2008.
- (2) Um den Tierhaltern sowie der Futtermittelindustrie eine Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2008/09 zu gewährleisten, ist Getreide aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle, die als einzige noch über Bestände verfügt, weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verfügung zu stellen und in Verbindung mit den geplanten Sitzungen des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der

Agrarmärkte zu präzisieren, an welchen Tagen und Daten die Marktteilnehmer Angebote einreichen können.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 712/2007 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 wird folgender Absatz angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2008 endet die Angebotsfrist für die Teilausschreibungen um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) am Mittwoch, dem 9. Juli 2008, dem 23. Juli 2008, dem 6. August 2008, dem 27. August 2008 und dem 10. September 2008.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (AbL. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 58/2008 (AbL. L 22 vom 25.1.2008, S. 3).